

	Mitarbeiter-Informationsdienst <i>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen</i>	AuB <i>Angestellte öD Befristung</i>
	Neuer Erlass des MSW zu Kettenbefristungen	2014.64

Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung und die Forderungen der GEW und der Personalräte mit GEW-Mehrheit auf Eindämmung der vielen Kettenbefristungen im Schulbereich haben nun zu einer weiteren Entschärfung auf diesem Gebiet geführt. Das Schulministerium (MSW) hat mit Erlass vom 18.09.2014 den bisherigen Erlass vom 27.9.2013 verbessert:

Nunmehr sollen die Bezirksregierungen bei statt bisher 10jähriger Beschäftigungszeit nach 7 Jahren mit durchgehenden Einzelbefristungen (=Kettenbefristung) geprüft, ob ein Rechtsmissbrauch im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorliegt.

Zur Erinnerung: Das BAG hatte in einem Fall einer Lehrkraft eine Missbrauchskontrolle der Kettenbefristungen veranlasst gesehen, da die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse mehr als 6,5 Jahre bei 13 Verträgen betrug (BAG vom 13.02.2013 – 7 AZR 225/11; webcode 233095).

Damit sind die nun im Erlass des MSW gegebenen Hinweise zumindest folgerichtig, wenn auch noch möglicherweise noch nicht ausreichend. Es sollte daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die mit der BAG-Rechtsprechung gegebenen Voraussetzungen eines Rechtsmissbrauchs doch erfüllt sind, auch wenn noch keine 7 Jahre Beschäftigung vorliegen. Personalräte haben hierzu die Gelegenheit bei der Mitbestimmung zur Befristung (§ 72 Abs. 1 NR. 1 LPVG), das auch initiativ eingesetzt werden kann. Befristete Beschäftigte können die jeweilige letzte Befristung hierauf gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie die Klagefrist (3 Wochen nach Ende der Befristung) einhalten.

Auszug aus dem Erlass des MSW vom 18. September 2014:

mit Erlass vom 27. September 2013 haben Sie Hinweise zur Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit bei sog. Kettenbefristungen erhalten.

Zwischenzeitlich ist eine große Anzahl ehemals befristet Beschäftigter in Dauerbeschäftigungsverhältnisse übernommen worden. Die Anzahl derer, die über einen Zeitraum von zehn Jahren und länger immer wieder befristet beschäftigt wurden, dürfte sich stark reduziert haben. In der Dienstbesprechung am 26. August 2014 mit den für allgemeine Angelegenheiten der Tarifbeschäftigten zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern ist die Problematik ausgiebig erörtert worden. Es wurde deutlich gemacht, dass sich auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung der Thematik angenommen hat und positive Einzelentscheidungen unterstützt.

Für die Zukunft bitte ich, Kettenbefristungen bereits nach einer Beschäftigungsdauer von sieben Jahren auf Rechtsmissbräuchlichkeit zu überprüfen und dabei einen wohlwollenden Maßstab anzulegen. Die im Erlass vom 27. September 2013 genannten Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalles gelten weiterhin fort.